

Gemeinde Baiersbronn
Landkreis Freudenstadt

SATZUNG
über die
Benutzung des Schlachthauses Klosterreichenbach
in der Gemeinde Baiersbronn
(Gebühren- und Benutzungsordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Baiersbronn am 22. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn betreibt und unterhält das nach der EG-Verordnung 853/04 zugelassene Gemeindeschlachthaus in Klosterreichenbach als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde ist verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne der EG-Verordnung 178/02.
- (2) Personen und Einrichtungen, die in der Gemeinde Baiersbronn Schlachtungen vornehmen wollen, sind berechtigt, das Schlachthaus zu benutzen.
- (3) Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und Schlachthausbenutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Es dürfen nur folgende Tiere geschlachtet und verarbeitet werden: Rinder (Großvieh), Schweine, Schafe, Ziegen.
- (5) Eine sonstige Nutzung zur Zerlegung und Verarbeitung kann auf Antrag zugelassen werden.

§ 2

Bestimmungen für die Benutzung des Schlachthauses und der Einrichtungen

- (1) Das Betreten und die Nutzung des Schlachthauses sind nur Personen gestattet, die dort entsprechend dem Zweck dieser Einrichtung beruflich oder geschäftlich oder mit der jeweiligen Schlachtung zu tun haben. Anderen Personen kann der Zutritt vom Schlachthausverantwortlichen gestattet werden. Für Kinder vor Vollendung des 14. Lebensjahres ist der Zutritt nicht gestattet.
- (2) Ein betriebsspezifisches und mit der Zulassungsbehörde abgestimmtes HACCP- und Hygienekonzept regelt in Ergänzung dieser Gebühren- und Benutzungsordnung die praktische Nutzung der Einrichtung. Dieses Konzept ist von jedem Nutzer zu beachten. Die darin vorgegebenen Maßnahmen sind durchzuführen. Das HACCP- und Hygienekonzept liegt zur Einsicht für die Nutzer im Schlachthaus und in der Ortschaftsverwaltung Klosterreichenbach aus.
- (3) Alle Personen sind mit dem Betreten der öffentlichen Einrichtung den Bestimmungen dieser Satzung, allen einschlägigen Vorschriften und dem betriebsspezifischem HACCP- und Hygienekonzept unterworfen.
- (4) Das Mitbringen von Haustieren in das Schlachthaus ist verboten. Alles was die Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit im Schlachthaus beeinträchtigt, ist zu unterlassen. Das Einbringen und Ablagern von Schutt, Schrott, Müll sowie Abfälle jeglicher Art ist verboten.
- (5) Den Benutzern stehen sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung; Geschirr und Einrichtungen bzw. Gegenstände dürfen auch nicht nur vorübergehend vom Schlachthaus entfernt werden. Die Benutzung des Kühlraumes ist nur gestattet, wenn das in § 5 festgesetzte Entgelt zusätzlich bezahlt wird.
- (6) Sämtliche Räume müssen stets in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dafür sind die im Organisationsablaufplan und in der Nutzermappe enthaltenen Vorgaben und Anweisungen einzuhalten, was vom Nutzer jeweils durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Nutzermappe mit Organisationsablaufplan wird dem Nutzer ausgehändigt.
- (7) Benutzer, die die Räumlichkeiten oder Einrichtungen in nicht genügend sauberem Zustand verlassen bzw. sich nicht an das betriebsspezifische HACCP- und Nutzungskonzept halten, haben der Gemeinde den zusätzlichen Aufwand für eventuelle Folgemaßnahmen zu ersetzen.
- (8) Die Konfiskate und Schlachtabfälle sind während des ganzen Jahres in die aufgestellten verschließbaren Konfiskatbehälter zu verbringen. Der Inhalt des Eingeweides ist mitzunehmen und ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (9) Wird nach einer Schlachtung vom amtlichen Tierarzt oder vom Veterinäramt die Desinfektion eines oder mehrerer Räume angeordnet, so führt die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers durch.
- (10) Die Gemeinde bestellt für die Durchführung der Schlachtungen und den Betrieb des Gemeindeschlachthauses einen Schlachthausverantwortlichen. Er ist beauftragt, die reibungslose Durchführung der Schlachtungen, die Einhaltung dieser Satzung und des betriebsspezifischen HACCP- und Hygienekonzepts zu überwachen; seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Anmeldung der Benutzung

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindeschlachthauses hat der Benutzer rechtzeitig vor der Vornahme einer Schlachtung bei der Gemeinde anzumelden. Über den Zeitpunkt der Benutzung entscheidet in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung. Kann eine Schlachtung nicht zu dem angemeldeten Zeitpunkt erfolgen, so ist dies unverzüglich vom Anmeldenden anzuzeigen.

§ 4

Benutzungsgebühr, Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Gemeindeschlachthauses erhebt die Gemeinde eine Gebühr.
- (2) Gebührenschuldner ist der Schlachthausbenutzer oder die Person, auf deren Rechnung und Gefahr eine Schlachtung vorgenommen wird.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren betragen

<u>je Schlachtung eines Stücks</u>	<u>mit Verarbeitung</u>	<u>ohne Verarbeitung</u>	<u>nur Verarbeitung</u>
Großvieh	90,00 €	45,00 €	45,00 €
Kalb	46,00 €	23,00 €	23,00 €
Schwein	60,00 €	30,00 €	30,00 €
Schaf	46,00 €	23,00 €	23,00 €
Ziege	46,00 €	23,00 €	23,00 €
Lamm	10,00 €	5,00 €	5,00 €
Ziegenkitz	10,00 €	5,00 €	5,00 €

Zuschlag K1-Material (SRM)

<u>bei Schlachtung eines Stücks</u>	<u>mit Verarbeitung</u>	<u>ohne Verarbeitung</u>	<u>nur Verarbeitung</u>
Großvieh	26,00 €	26,00 €	26,00 €
Schaf	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Ziege	10,00 €	10,00 €	10,00 €

Für die Nutzung des Kühlraums wird je Tag eine Benutzungsgebühr von 3,00 € erhoben.

- (2) Eine Verarbeitung liegt vor, wenn das geschlachtete oder zerlegte Tier ganz oder teilweise durch Verwendung weiterer Geräte und Maschinen unter Zugabe von Hilfsstoffen weiter behandelt wird, also z.B. durch Würsten, Brühen, Zerwirken, Räuchern usw. in einen verkaufsfertigen, auch haltbaren Zustand gebracht wird.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung der Schlachtung.
 (2) Die Gebühr ist bei der Anmeldung zu entrichten. Bei Benutzung der Kühlzelle ist die Gebühr nach Beendigung der Benutzung zu entrichten.

§ 7 Haftung

Die Benutzung des Schlachthauses und seiner Einrichtungen einschließlich des Zugangs zu diesem geschieht auf eigene Gefahr. Insbesondere ist auch die Haftung für Schäden an Fleisch- und Wurstwaren durch Benutzung des Kühlraumes ausgeschlossen. Die Gemeinde übernimmt auch keine Gewähr für die Sicherheit der eingebrachten Sachen. Der Haftungsausschluss gilt auch für Personen, die nicht im Auftrag der Gemeinde das Grundstück des Gemeindegroßschlachthauses betreten.

§ 8 Ausschlussbestimmungen

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann die weitere Benutzung des Schlachthauses für bestimmte Zeit oder dauernd untersagt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderung unter § 2 der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, die Änderung unter § 5 der Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Ausgefertigt:
 Baiersbronn, den 22. November 2011

gez. (Ruf)
 Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

VERFAHRENSNACHWEISE:

Diese Satzung wurde in vollem Wortlaut im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 20. November 2009 öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung tritt am 21. November 2009 in Kraft. Mit dieser Satzung wurde die Satzung über die Benützung der Schlachträume in der Gemeinde Baiersbronn vom 17. September 1974 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft gesetzt.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 7. Dezember 2009 – S.2-740.41 – die Satzung nicht beanstandet.

Mit Änderungssatzung vom 22. November 2011 wurden § 2 und § 5 geändert.

Die Änderungssatzung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. November 2011 öffentlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Freudenstadt hat mit Erlass vom 12. Dezember 2011 – S.2-740.41 – die Satzung nicht beanstandet.
